

Jahrgang 52/2025

Dienstag, den 08.04.2025

Nr. 18

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis & Kreisstadt Bergheim

95. Bekanntmachung 2-4
Antrag auf Erteilung der Zulassung einer Trockenabgrabung von Kies, Sand und Lehm in Bergheim, Gemarkung: Quadrath-Ichendorf, Flur: 22, Flurstücke: 225, 101, 219 tlw. und 271-274, 275 tlw.
Antragsteller: ML Mineral-Logistics GmbH & Co. OHG

Kreisstadt Bergheim

96. Bekanntmachung 5-6
zur 35. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates

Stadt Pulheim

97. Bekanntmachung 7-10
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 04.04.2025 über das Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 141 Brauweiler - Abtei-Quartier
Bereich: Heutige Abteipassage
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Rhein-Erft-Kreis
70-0-22/159

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 6 des Abtragungsgesetzes NRW in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die ML Mineral-Logistics GmbH & Co. OHG reichte mit Schreiben vom 16.02.2024 sowie Ergänzungen vom November 2024 und Januar 2025 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises den Antrag auf die Erteilung einer Abtragungsgenehmigung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm für die geplante „Abtragung Widdendorf II“ in der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 22, Flurstücke 225, 101, 219 tlw. und 271-274, 275 tlw.ein.

Der Rhein-Erft-Kreis ist nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig.

Beantragt wird eine Trockenabtragung auf einer Fläche von 12,09 ha zuzüglich Erschließung. Ausgehend vom Beginn der Abbautätigkeit spätestens im Jahr 2027 und bei einer gewinnbaren Materialmenge von insgesamt ca. 1,52 Mio. m³ würde das Vorhaben bei einer angestrebten jährlichen Abbaumenge von ca. 200.000 m³ einschließlich der geplanten Rekultivierung voraussichtlich im Jahr 2038/39 enden.

Die Erschließung des Vorhabengebiets, der Abtransport des gewonnenen Materials sowie die Anlieferung von Rekultivierungsmaterial erfolgt über die K 19. Die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz erfolgt ausgehend von der K 19 über einen Kreisverkehr an die L 276. Der Autobahnanschluss zu der Autobahn A 61 liegt in einer Entfernung von 1,2 km. Die Zufahrten zur Autobahn A 61 sichern den Anschluss an das überregionale Verkehrsnetz.

Zwischen dem Vorhabengebiet und den Autobahnanschlüssen liegen keine Ortsdurchfahrten. Im Rahmen der Rekultivierung wird auf großen Flächen Ackerland wiederhergestellt werden. Zusätzlich wird der notwendige Ausgleich durch Anlage von Gehölzflächen und extensiven Grünlandflächen mit breiten, vorgelagerten Krautsäumen und Rohbodenflächen in trockener oder feuchter Ausprägung erbracht werden. Der Eingriff soll vollumfänglich innerhalb der Vorhabensflächen selbst ausgeglichen werden.

Der Antrag bedingte die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 UVPG. Die Vorprüfung ist mit dem Ergebnis erfolgt, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht gegeben ist, da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Es wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Dieser und der Genehmigungsantrag nebst zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 19 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 73 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 5 bis 7 VwVfG NRW in der Zeit vom

14.04.2025 bis einschließlich 13.05.2025
(außer samstags, sonntags und feiertags)

an folgenden Stellen nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis	Montag bis Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1		14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

70 Amt für Technischen Umweltschutz
Raum 3 A 51

Eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271/83-17059 ist erwünscht.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Seite des Rhein-Erft-Kreises unter <https://www.rhein-erft-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen.php> veröffentlicht.

Stadtverwaltung Bergheim	Montag bis Freitag:	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Betlehemer Str. 9 - 11	Montag, Dienstag, Mittwoch:	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
50126 Bergheim	Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Es wird eine telefonische Terminabstimmung empfohlen.

Der Bekanntmachungstext sowie entsprechende Links zu den Antragsunterlagen und zum UVP-Bericht sind ebenfalls über das UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> verfügbar.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

- Projektbeschreibung
- Betriebsplanung
- Immissionsprognosen
- Umweltbeiträge
- UVP-Bericht

Gemäß § 21 UVPG können ab dem ersten Tag der öffentlichen Auslegung am 14.04.2025 bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum

12.06.2025

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungen sind schriftlich an den Rhein-Erft-Kreis zu richten. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Absatz 4 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Einwendungen an den Antragsteller zur Stellungnahme weiterzuleiten und dass auf Verlangen des Einwenders Namen und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sollten gegen das oben genannte Vorhaben Einwendungen erhoben werden, so werden diese gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG NRW nach Ablauf der Äußerungsfrist in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten, die hierzu gesondert schriftlich geladen werden, erörtert.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Sollte ein Erörterungstermin mit dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben haben, stattfinden, kann dieser auch im Wege einer Online-Konsultation durchgeführt werden (§ 27c VwVfG NRW). Der Termin hierfür wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.

Gemäß § 27b VwVfG werden für die Online-Konsultation den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen wird innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.

Falls keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden sollten, kann gemäß § 67 Abs.2 Nr. 2 VwVfG NW ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Bergheim, den 03.04.2025

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag
gez.
vom Felde

Öffentliche Bekanntmachung

zur 35. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des

Rates

Die Sitzung findet statt

am 14.04.2025

um 14:00 Uhr

im Raum 1.22, Rathaus, Bergheim.

Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Bergheim, den 03.04.2025

Mießeler
Bürgermeister

Hinweise für die Fraktionen (Vorberatungen):

CDU-Fraktion: Raum 1.13, grundsätzlich 1 Std. vor Sitzungsbeginn

SPD-Fraktion: Fraktionsbüro (Raum 1.55), grundsätzlich 1 Std. vor Sitzungsbeginn

Fraktion DIE GRÜNEN: s. Hinweis der Fraktion

FDP-Fraktion: s. Hinweis der Fraktion

Fraktion MDW! - DIE LINKE: s. Hinweis der Fraktion

AfD-Fraktion: s. Hinweis der Fraktion

Tagesordnung zur Sitzung des Rates am 14.04.2025

Öffentliche Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates
- 2 Beschlusskontrolle
- 3 Bebauungsplan Nr. 308/Paffendorf "Nordwestl. K 41"
 - a) Heranziehung der Zuständigkeit
 - b) Information über die Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
 - c) Information über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
 - d) Information über die Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB
 - e) Information über die Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB
 - f) Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung
- 4 Satzung über örtliche Bauvorschriften in Bergheim
 - a) Heranziehung der Zuständigkeit
 - b) Beschluss zur Aufhebung der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 89 BauO NRW (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 259/Pa "INKA :terra nova" vom 16.03.2023, in Kraft getreten am 22.03.2023
- 5 Genehmigung von erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen gem. § 83 GO NRW im Bereich der Abfallbeseitigung
- 6 Mitteilungen
- 7 Anfragen
 - 7.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
 - 7.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Beschlusskontrolle
- 2 Mitteilungen
- 3 Anfragen
 - 3.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
 - 3.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 04.04.2025 über das Inkrafttreten
des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 141 Brauweiler – Abtei-Quartier
Bereich: Heutige Abteipassage
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 04.02.2025 hat der Rat der Stadt Pulheim gemäß des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist sowie des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 141 Brauweiler als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung von zentralem Wohnraum, von kleineren Ladenflächen für Einzelhandel oder Dienstleistungen sowie die bauliche Neugestaltung einer zentralen Fläche im Ortskern Brauweiler zu ermöglichen.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, den textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 89 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, die Begründung beigefügt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Pulheim am 04.02.2025 beschlossen, für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 141 Brauweiler – Abtei-Quartier den Flächennutzungsplan der Stadt Pulheim gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, im Wege der Berichtigung anzupassen. Der Rat der Stadt Pulheim hat am 04.02.2025 die Verwaltung beauftragt, die Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Der Flächennutzungsplan ist im Zuge der Berichtigung anzupassen (§ 13a Absatz 2 Nummer 2 3. Halbsatz BauGB). Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 141 Brauweiler – Abtei-Quartier wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 141 Brauweiler – Abtei-Quartier gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 141 Brauweiler – Abtei-Quartier kann mit der Begründung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.12 eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 141 Brauweiler – Abtei-Quartier und die Planbegründungen können im Internet unter

<https://www.o-sp.de/pulheim/liste> eingesehen werden.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Absatz 1 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, ist
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

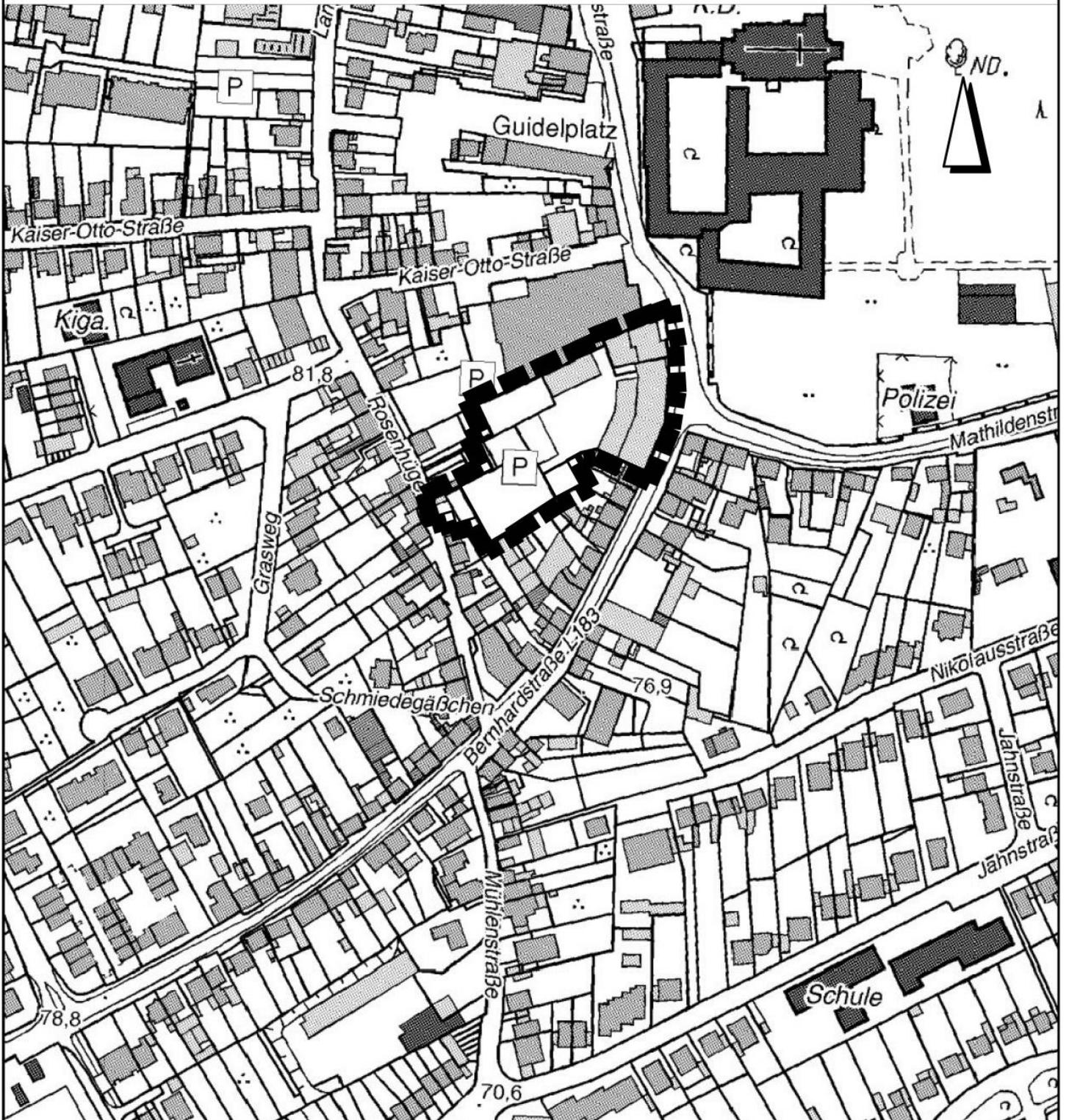
Pulheim, den 04.04.2025

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 08.04.2025
bis 29.04.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 141 Brauweiler "Abtei-Quartier"

STADT
PULHEIM 



© www.tim-online.nrw.de

 Geltungsbereich

M 1:2500